

GZ. RV/0007-G/03

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes Hartberg betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2001 vom 29. November 2002, wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Entscheidungsgründe

Strittig ist im vorliegenden Fall allein die Frage, ob die im Rahmen des vom Bw. abgeschlossenen Pensions- und Vorsorgemodeles angefallene Versicherungssteuer iHv ATS 154.011,36 bei den sonstigen Einkünften iSd § 29 Z 1 EStG als Abzugsposten gemäß § 16 EStG (Werbungskosten) berücksichtigt werden kann.

Der Bw. hat im Jahre 2001 einen fremdfinanzierten Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen und begehrt in seiner Einkommensteuererklärung 2001 im Rahmen der sonstigen Einkünfte iSd § 29 Z 1 EStG ua. die angefallene Versicherungssteuer in oa. Höhe unter dem Titel der Werbungskosten gemäß § 16 EStG in Abzug zu bringen.

Das Finanzamt hat dies im angefochtenen Bescheid mit der Begründung verwehrt, die Versicherungssteuer stelle als Bestandteil der Prämie keine Werbungskosten dar, und den erklärten Verlust aus den sonstigen Einkünften von ATS 276.135,-- um eben diese Versicherungssteuer auf ATS 122.123,-- vermindert.

In der dagegen erhobenen Berufung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass auch Ausgaben zum Erwerb der Einkunftsquelle (hier des Rentenstammrechtes) gemäß § 16 Abs. 1 EStG als Werbungskosten abzugsfähig seien. Zu diesen Ausgaben zähle ua. die Versicherungssteuer. Die Abzugsfähigkeit sei bereits dann gegeben, wenn die zugeflossenen Rentenbezüge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung noch nicht überstiegen haben.

Das Finanzamt hat die Berufung ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz vorgelegt und im Vorlagebericht ergänzend nochmals darauf hingewiesen, dass nach do. Ansicht zwar grundsätzlich vom Vorliegen einer Einkunftsquelle auszugehen sei, die Versicherungssteuer jedoch aus den bereits im angefochtenen Bescheid dargelegten Gründen nicht abgezogen werden könne.

Über die Berufung wurde nun wie folgt erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG sind Werbungskosten jene Aufwendungen oder Ausgaben, die der Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen.

Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von **Wirtschaftgütern** sind gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies **gesetzlich ausdrücklich zugelassen** ist.

In diesem Sinne normiert § 16 Abs. 1 Z 8 EStG die Möglichkeit eines Werbungskostenabzuges für Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung.

Sohin führen Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftgütern nur dann zu Werbungskosten, wenn es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die der Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung unterliegen (vgl. zB *Doralt*, EStG 4. Auflage, § 16 Tz 29; so auch *Quantschnigg/Schuch*, ESt-HB, § 16 Rz 6).

Das vom Bw. gewählte Versicherungsmodell entspricht den (derzeit) gängigen fremdfinanzierten Rentenversicherungen:

Der Versicherungsnehmer nimmt einen Bankkredit auf, welcher dazu verwendet wird, den Einmalerlag für eine sofort auszahlende Rentenversicherung sowie eine Kapitalversicherung

(Tilgungsversicherung) zu finanzieren. Mit der Tilgungsversicherung soll das zur Rückzahlung des endfälligen Bankdarlehens erforderliche Kapital erwirtschaftet werden.

Bei Renten, die auf Grund eines Rentenversicherungsvertrages geleistet werden, kann grundsätzlich – dies ist im vorliegenden Fall ohnehin unstrittig - eine Gegenleistungsrente unterstellt werden (siehe zB *Quantschnigg/Schuch*, aaO, § 29 Rz 14).

Daher tritt beim Versicherungsnehmer (dem Bw.) hinsichtlich der Rentenzahlungen Steuerpflicht gemäß § 29 Z 1 EStG ein, sobald die Summe dieser Beträge den gemäß § 16 Abs. 2 und 4 BewG kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung übersteigt. Unzweifelhaft können demgegenüber auch Werbungskosten, die mit den steuerpflichtigen Einnahmen in Zusammenhang stehen, nach Maßgabe der Verausgabung geltend gemacht werden, und zwar – wie in der Berufung ins Treffen geführt wird - selbst dann, wenn die zufließenden Renten den Kapitalbetrag der Renten noch nicht erreicht haben und aktuelle Steuerpflicht der Renten sohin noch nicht eingetreten ist.

Dadurch ist für den Standpunkt des Bw. jedoch aus folgenden Gründen nichts zu gewinnen:

Die Versicherungssteuer stellt einen Bestandteil der Prämie für die Rentenversicherung dar. Mit dieser Einmal-Prämie wurde im Berufungsfalle die Einkunftsquelle, in concreto das **Rentenstammrecht**, erst erworben. Bei der Versicherungssteuer handelt es sich daher – wie auch der Bw. in seiner Berufung selbst richtig darlegt - um einen Teil der Aufwendungen für den Erwerb des Vermögensstamms bzw. der Anschaffungskosten der Einkunftsquelle.

Unter Bedachtnahme auf obige Rechtsausführungen, wonach Ausgaben für den Erwerb des Vermögensstamms nur dann als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn dies im Gesetz ausdrücklich zugelassen ist, sind also Quellenaufwendungen wie etwa die zu den Anschaffungskosten des Rentenstammrechtes zählende Versicherungssteuer im Allgemeinen nicht abzugsfähig (wie auch auf der anderen Seite die Veräußerung bzw. Wertsteigerungen der Einkunftsquelle - grundsätzlich - nicht steuerpflichtige Einnahmen darstellen).

Ein Werbungskostenabzug wäre daher allenfalls gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 EStG im Wege der Absetzung für Abnutzung (AfA) denkbar, wenn das erworbene Wirtschaftsgut abnutzbar ist.

Da jedoch das **Rentenstammrecht ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut** darstellt, ist schon aus dem Wesen dieses Vermögenswertes heraus eine AfA nicht möglich (*Stoll*, Rentenbesteuerung 4. Auflage, Rz 1103 und 1136, mwN).

Aber auch nach § 16 Abs. 1 Z 2 EStG, wonach Abgaben und Versicherungsbeiträge, die sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die der Einnahmenerzielung dienen, Werbungskosten sind, ist eine Berücksichtigung der Versicherungssteuer im Berufungsfalle nicht möglich.

Denn auch beim Tatbestand des § 16 Abs. 1 Z 2 leg. cit. ist zunächst zu unterscheiden, ob und inwieweit die betreffenden Aufwendungen zu den Anschaffungskosten der Einkunftsquelle zu zählen sind. Insoweit dies der Fall ist, ist ein unmittelbarer Abzug als Werbungskosten gemäß Z 2 der vorzitierten Bestimmung – analog obigen Ausführungen - nicht möglich. Ein Abzug könnte sich sohin auch hier lediglich mittelbar über die AfA ergeben, wenn das betreffende Wirtschaftsgut der Abnutzbarkeit unterliegt (*Quantschnigg/Schuch*, aaO, § 16 Rz 27).

Mangels Abnutzbarkeit des Rentenstammrechtes besteht jedoch im vorliegenden Fall keine Möglichkeit, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Einkunftsquelle aufgewendete Versicherungssteuer als Abzugsposten iSd § 16 EStG zu berücksichtigen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 29 Z 1 zweiter Satz EStG, der zufolge die Rentenzahlungen nur insoweit steuerpflichtig sind, als die vereinnahmten Beträge den gemäß BewG kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung übersteigen, gerade den Zweck verfolgt, das dem EStG zugrunde liegende Nettoprinzip zu verwirklichen. Denn dadurch wird die Besteuerung (anders als noch zur Zeit der Rechtslage vor BGBI. 370/1970) auch im Falle der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens auf den Vermögenszuwachs beschränkt, und werden jene Beträge, die auf die Vermögensumschichtung (den Erwerb der Einkunftsquelle) entfallen, von der Besteuerung ausgenommen. Ohne diese Bestimmung wäre diesfalls das Entgelt aus den Rentenzahlungen zur Gänze steuerpflichtig (kraft Auszahlung in Rentenform), eine Trennung in Kapitalerstattung und Gewinn würde nicht stattfinden. Dies würde jedoch dem Grundsatz, dass es im Falle einer Veräußerung nur im Ausmaß eines Gewinnes, in dem Ausmaß also, in dem die vereinnahmten Entgelte den Wert des Vermögens übersteigen, zu steuerpflichtigen Einkünften kommen soll, zuwider laufen (vgl. dazu ausführlich *Stoll*, aaO, Rz 1012ff.).

Dadurch finden nach ha. Ansicht insoweit auch Anschaffungskosten bzw. mit dem Erwerb der Einkunftsquelle verbundene Aufwendungen (wie zB die Versicherungssteuer) – wenn auch indirekt - ihre Berücksichtigung.

Auf Grund der dargelegten Sach- und Rechtslage war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 13. März 2003